

Beratung & Forschung



Cross Compliance GLÖZ 6 Bodenbedeckung

Auflagen

1. Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen. Die Anlage hat bis spätestens am 31. Mai zu erfolgen.
2. Flächen mit sehr geringem, geringem, mittlerem und hohem Erosionsrisiko müssen zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.
3. Mindestens 80% der Ackerfläche des Betriebes müssen zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Diese Vorgabe muss erstmals ab Herbst 2023 eingehalten werden.

Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch:

- ▶ Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
- ▶ Belassen von Ernterückständen oder Aufwuchs

Erfolgt die Ernte auf diesen Flächen erst nach Beginn dieses Zeitraumes ist eine wendende Bodenbearbeitung zur Anlage einer Winterung zulässig.

In Weinbergen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch:

- ▶ Diespontane krautige Vegetation in den Zwischenreihen muss zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März bestehen bleiben, es sei denn, es wird eine Winterbegrünung eingesät.